

Merkblatt

Ausscheiden aus dem Waldorf-Versorgungswerk

Was passiert mit den Ansprüchen aus dem WVV beim Ausscheiden aus der Einrichtung?

Endet das Arbeitsverhältnis einer/-s Versicherten im Waldorf-Versorgungswerk (WVV) vor Erreichen der Regelaltersgrenze, gibt es hinsichtlich der erworbenen Versorgungsansprüche folgende Möglichkeiten:

- a) Im Normalfall wird der in der Dienstzeit erworbene Versorgungsanspruch aufrechterhalten (Beitragsfreistellung)
- b) Alternativ kann der ausscheidende Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Der Mitarbeiter verzichtet in diesem Fall unwiderruflich auf seine unverfallbaren Anwartschaft im WVV.
Hinweis: Die durch eine Nachversicherung entstehenden Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung können geringer sein als die aufrecht zu erhaltenden Ansprüche aus dem WVV.
- c) Für den Fall, dass der Versicherte unmittelbar zu einer anderen Einrichtung wechselt, die ebenfalls das WVV anbietet, können die Versorgungsansprüche auf die neue Einrichtung übertragen und dort weitergeführt werden.
Hinweis: Diese Variante sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sie bleibt bei den nachfolgenden Erläuterungen außer Betracht.

Die Entscheidung welche Variante gewählt wird, trifft die/der Versicherte in Absprache mit der Einrichtung.

Sind diese Regelungen beamtenähnlich?

Ähnliche Regelungen gibt es auch für ausscheidende Beamtinnen und Beamte. Für sie wird ein Altersgeldanspruch z.B. gemäß Altersgeldgesetz für Bundesbeamte aufrechterhalten, der unter Abschlägen eingefroren wird. Alternativ können sie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Diese entsprechenden Möglichkeiten sollen auch den WVV-Versicherten offen stehen.

Wie werden die Anwartschaften berechnet?

Wird die Variante der Aufrechterhaltung der im WVV versorgten Mitarbeitenden gewählt, so gilt hinsichtlich der Berechnung der aufrecht zu erhaltenden Anwartschaften das folgende:

- a) Aufrechterhalten wird für jedes Jahr der versorgungsfähigen Dienstzeit eine Anwartschaft von 2 % bzw. 1,79 % des versorgungsfähigen Gehaltes gemäß Versorgungsordnung des WVV (VO WVV) bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Einrichtung. Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit Erreichen der Regelaltersgrenze.
- b) Der aufrecht zu erhaltende Anspruch ist im Regelfall statisch. Er wird während der Anwartschaftsphase nicht an die Gehaltsentwicklung in der Schule angepasst. Ab Rentenbezug erfolgt die Anpassung gemäß den Regelungen in der VO WVV. Über die Höhe des aufrecht zu erhaltenden Anspruches aus dem WVV erhält die/der Versicherte beim Ausscheiden eine Mitteilung.
- c) Bei Rentenbeginn wird geprüft, ob die nach diesen Regeln aufrechterhaltene Anwartschaft im WVV mindestens die Rentenhöhe erreicht, die in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden wäre, wenn die/der Mitarbeitende durchgängig dort versichert gewesen wäre.

Bleibt nach dem Ausscheiden nur der Anspruch auf Altersrente bestehen?

Nein. Neben dem aufrecht zu erhaltenden Anspruch auf Altersrente bleibt nach dem Ausscheiden aus der Einrichtung auch der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, auf Witwen-/Witwerrente sowie auf Waisenrente in sinngemäßer Anwendung der VO WVV bestehen.